

Vertragsbedingungen



I.

1. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag ist der Auftrag erteilt. Er bedarf der Bestätigung der Genossenschaft gegenüber dem Treugeber und der beauftragten Friedhofsgärtnerei. Mit der Bestätigung wird die Vertragssumme zur Zahlung fällig. Der Vertrag läuft vom Eingang der Zahlung an.
2. Die Genossenschaft übernimmt die Vertragssumme als Vorauszahlung für die vereinbarten Leistungen zu treuen Händen. Die Genossenschaft verpflichtet sich, für die vertragsgemäße Durchführung der Dauergrabpflege Sorge zu tragen und dass für die friedhofsgärtnerische Leistung fällig werdende Entgelt jährlich ausbezahlt wird.
3. Die Genossenschaft legt die Vertragssumme so sicher und so rentabel wie möglich an; die Zinsen des Kapitals werden, soweit sie nicht für die Verwaltungskosten (z. B. Kontrollen) benötigt werden, dem einzelnen Vertrag gutgeschrieben. Auf Antrag des Treugebers erteilt die Genossenschaft jährlich Auskunft über den Stand des Treuhandkontos. Die steuerlichen Verpflichtungen aus dem Treuhandkonto obliegen dem Treugeber.
4. Die Gutschriften (Zinsen und Zinseszinsen) werden zum Ausgleich der laufenden Kostensteigerung verwendet, sodass, wenn kein außergewöhnlicher Währungszusammenbruch erfolgt, die vereinbarte Leistung über die ganze Dauer der Vertragszeit erbracht werden kann.
5. Die bei Vertragsabschluss erhobenen Bearbeitungskosten dienen der Abdeckung des Aufwandes der Genossenschaft, die für die Registrierung, Bestätigung, Inkasso, sachliche und steuerliche Prüfung, Kapitalanlage usw., entstehen.
6. Sollte die Durchführung des Auftrages der beauftragten Friedhofsgärtnerei (z. B. durch Tod, Geschäftsaufgabe oder die Wahl einer anderen Grabstätte) unmöglich werden, oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht erfolgen, so wird die Genossenschaft eine andere Friedhofsgärtnerei mit der Erledigung der Arbeiten beauftragen. Das Gleiche gilt, wenn die Friedhofsgärtnerei aus der Genossenschaft ausscheidet.
7. Der Treuhandvertrag und der Grabpflegevertrag können vor Beendigung der vereinbarten Laufzeit nur vom Treugeber gekündigt werden. In diesen Fällen erteilt die Genossenschaft eine Schlussrechnung und hat Anspruch auf die ihre entstandenen Aufwendungen. Rechtsnachfolger, Erben oder Dritte müssen die Beisetzung des Verstorbenen in das in diesem Vertrag angegebene Grab veranlassen und dürfen die Grabstätte nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgeben und/oder den Treuhandvertrag kündigen oder aufheben. Der Auftraggeber (Treugeber) bestimmt ausdrücklich, dass der Treuhandvertrag nach seinem Tod nicht aufgelöst werden darf; seine Erben/Rechtsnachfolger haben diesen Vertrag gegen sich gelten zu lassen. Entsprechendes gilt bei einer Vorsorge-Bevollmächtigung und im Falle einer Pflugschaft oder jeder anderen Form der Vertretungsregelung.
8. Nach Ablauf des Grabpflegevertrages und des damit verbundenen Ablaufs des Treuhandverhältnisses erteilt die Genossenschaft auf Antrag des Treugebers eine Schlussrechnung. Im Streitfall werden überschüssige Treuhandgelder an die Kinderkrebshilfe gespendet.

II.

1. Sämtliche gärtnerische Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach den fachlichen Grundsätzen der Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH, Bonn ausgeführt.

2. Es werden nur Leistungen und Lieferungen erbracht, die schriftlich vereinbart sind.
3. Sonderleistungen zur Beseitigung von Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, schwerer Regen, Wild, tierische Schädlinge, werden innerhalb der vertraglich vereinbarten Mittel erbracht.
4. Die Auswahl der Pflanzen für die jahreszeitliche Wechselbepflanzungen erfolgt – wenn nicht anderes vereinbart – durch den Friedhofsgärtner nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzungen erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt die Vertragsgärtnerei die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihr oder in ihrem Auftrag ausgeführt wurde.
5. Die gärtnerische Pflege umfasst Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen – soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.
6. Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
7. Mängelrügen sind unverzüglich an den Friedhofsgärtner zu richten. Bleiben diese erfolglos, sind die Beschwerden der Genossenschaft zu unterbreiten.
8. Für Schäden am Grabzubehör wird keine Haftung übernommen, ebenso nicht für Schäden an einem Grabdenkmal oder an Einfassungen, die sich während der Dauergrabpflege ergeben, soweit die Schäden nicht auf grob fahrlässiges Verhalten des Friedhofsgärtners zurückzuführen sind.

III.

Die beauftragte Friedhofsgärtnerei unterwirft sich der Kontrolle der Genossenschaft nach Maßgabe von deren Satzungen.

Geändert am 17.12.2022